

## Vorwort

Am 3. Juli 2019 fand anlässlich der Verleihung des Dr. jur. h.c. der Fakultät Wirtschaftswissenschaften/Leuphana Law School der Leuphana Universität Lüneburg an *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Voßkuhle* ein wissenschaftliches Kolloquium statt, in dessen Rahmen vier Leitthemen aus der rechtlichen Perspektive diskutiert wurden: Innovation & Entrepreneurship, Nachhaltigkeit, Kultur und Europa. Letztlich ging es darum, das Recht mit diesen Leitthemen ins Gespräch zu bringen, also „Rechtsgespräche“ zu führen.

Das erste Rechtsgespräch war dem Thema „Innovation & Entrepreneurship“ gewidmet und damit einer zentralen Wissenschaftsinitiative der Leuphana Universität Lüneburg. In diesem Gespräch diskutierten *Prof. Dr. Michael Frese*, *Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem*, *Prof. Dr. Hanno Merkt* und *Prof. Dr. Markus Reihlen* unter der Leitung von *Christian Brei* insbesondere über die rechtlichen und ökonomischen Dimensionen von Unternehmertum und Innovation.

Im zweiten Rechtsgespräch wurde das Themenfeld „Recht und Kultur“ behandelt. Hierbei schlugen *Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg*, *Prof. Dr. Franz Reimer*, *Prof. Dr. Christian Welzel* und *Prof. Dr. Christoph Jamme*, der 2021 leider verstorben ist, einen weiten Bogen, was angesichts der zahlreichen Berührungspunkte von Kultur und Recht (Stichworte: „Rechtskultur“) folgerichtig ist. Die Gesprächsleitung hatte *Prof.in. Dr. Susanne Leeb* inne.

Die Leuphana Universität Lüneburg ist zudem im Bereich der „Nachhaltigkeit“ besonders profiliert. Die rechtlichen Dimensionen dieses Schlüsselbegriffs hat das dritte Rechtsgespräch zwischen *Prof. Dr. Ivo Appel*, *Prof.in. Dr. Jelena Bäuml* und *Prof. Dr. Axel Halfmeier* unter der Gesprächsleitung von *RiOVG Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Schomerus* aufgezeigt. Hier wurde deutlich, dass dieser Begriff wie kein zweiter die aktuelle gesellschaftliche Diskussion prägt.

Das vierte Rechtsgespräch galt schließlich dem Verhältnis von „Europa und Recht“. *Prof. Dr. Markus Kotzur*, *Prof. Dr. Christian Tams* und *Dr. Albrecht Wendenburg* diskutierten unter der Leitung des Herausgebers dieses Bandes über die Schwierigkeiten und Krisen, die die EU gegenwärtig kennzeichnen, aber auch über die unbestreitbaren Erfolge des europäischen Integrationsprozesses und der Methode „Integration durch Recht“.

Es war dann an *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Voßkuhle*, die wichtigsten Gedanken und Verbindungslinien der Rechtsgespräche aufzuzeigen und

*Vorwort*

in einem Abschlussstatement die besondere Bedeutung von interdisziplinären Gesprächen und Forschungsfragen zu betonen.

Der vorliegende Band macht diese vier Rechtsgespräche einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Als Herausgeber ist es mir ein Bedürfnis, mich bei einer Reihe von Kolleginnen und Kollegen zu bedanken, die maßgeblich zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Dies gilt insbesondere für *Judith Crämer*, *Christoph Kleineberg*, *Gesa Kübek*, *Vanessa Rischawy-Mariano* und *Kerstin Peper*. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg sowie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften/Leuphana Law School haben die Veranstaltung getragen. Auch hierfür sei herzlich gedankt.

Lüneburg, im Winter 2021

Jörg Philipp Terhechte

## Inhalt

Rechtsgespräche  
Kommunikationsbeziehungen der Rechtswissenschaft im  
interdisziplinären Kontext 9

### Panel 1: Recht, Innovation & Entrepreneurship

Mit Beiträgen von:  
*Michael Frese*, Singapur/Lüneburg  
*Hanno Merkt*, Freiburg  
*Wolfgang Hoffmann-Riem*, Hamburg  
*Markus Reihlen*, Lüneburg 17

Moderation: *Christian Brei*, Lüneburg

### Panel 2: Recht und Kultur

Mit Beiträgen von:  
*Ino Augsberg*, Kiel  
*Christian Welzel*, Lüneburg  
*Christoph Jamme*, Lüneburg  
*Franz Reimer*, Gießen 39

Moderation: *Susanne Leeb*, Lüneburg

### Panel 3: Recht und Nachhaltigkeit

Mit Beiträgen von:  
*Jelena Bäuml*, Lüneburg  
*Ivo Appel*, Hamburg  
*Axel Halfmeier*, Lüneburg 63

Moderation: *Thomas Schomerus*, Lüneburg

*Inhalt*

Panel 4: Recht und Europa

Mit Beiträgen von:

*Markus Kotzur*, Hamburg

*Christian Tams*, Glasgow

*Albrecht Wendenburg*, Hannover

89

Moderation: *Jörg Philipp Terbechte*, Lüneburg/Glasgow

Schlussbemerkungen

117

Laudatio anlässlich der Verleihung des

Dr. jur. h.c. an *Andreas Voßkuhle*

123

Verzeichnis der Rednerinnen und Redner

129

Stichwortverzeichnis

131

Namensverzeichnis

133

# Rechtsgespräche

## Kommunikationsbeziehungen der Rechtswissenschaft im interdisziplinären Kontext

Jörg Philipp Terhechte

Über das Recht kann in ganz unterschiedlicher Weise gesprochen werden. Das formalisierte Rechtsgespräch (also in einem Gerichtsverfahren) ist eine relativ neue Erscheinung, während in der Wissenschaft häufig über oder mit dem Recht (im Sinne der Rechtswissenschaft) gesprochen wird. Und doch haben beide Arten über das Recht zu sprechen mehr gemeinsam, als man zunächst vermuten würde:

Als (formalisiertes) Rechtsgespräch wird insbesondere der Versuch eines Gerichts bezeichnet, aktiv Grundlagen für eine Verständigung zwischen den Parteien zu schaffen.<sup>1</sup> Die Rechtslage wird durch den Richter erörtert und die Parteien können sich nicht selten einen ersten Eindruck darüber verschaffen, was das Gericht über den Streitfall denkt. Das erfolgreiche Rechtsgespräch führt deshalb häufig zu einem Vergleich, der den Parteien etwas abverlangt und damit eine solide Grundlage für das bieten kann, wonach die Rechtsordnung strebt: (Rechts-)Frieden.<sup>2</sup>

Insbesondere der Zivilprozess war lange Zeit wie ein mündliches Duell angelegt, in dessen Rahmen die Parteien nach sehr filigranen Regeln ihren Schuss setzten. Die Rolle des Richters war mehr die eines Schiedsrichters, es galt ein fast schon radikales Mündlichkeitsprinzip, der Richter war gewissermaßen der Herr des Rechts – *da mihi factum, dabo tibi ius*.<sup>3</sup> Einmal in Gang gesetzt, war der Streit kaum mehr aus der Welt zu bringen.

- 
- 1 Der Begriff spielt in erster Linie in der Zivilprozessrechtswissenschaft eine wichtige Rolle, s. etwa *Robert Weimar*, Das Rechtsgespräch, in: W. Hoppe/W. Krawietz/M. Schulte (Hrsg.), *Rechtssprechungslehre*, 1992, S. 283 ff.; s. auch *Ludwig Schäfer*, *Rechtsgespräch und rechtliches Gehör*, BayVBl. 1978, S. 454 ff.; *Hans-Willi Laumen*, *Das Rechtsgespräch im Zivilprozeß*, Köln 1984; *Joachim Goebel*, *Rechtsgespräch und kreativer Dissens. Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Sprache in der interpretativen Praxis des Zivilprozesses*, Berlin 2001.
  - 2 Zu Zweck und Aufgabe von Prozessen s. nur *Hans-Joachim Musielak*, in ders./Voit (Hrsg.), *ZPO*, 17. Aufl., München 2020, Einleitung Rn. 5.
  - 3 Zur Entwicklung des Zivilprozesses seit dem 15. Jahrhundert s. etwa *Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 19. Aufl., München 1992, S. 397 ff.;

Diese Rolle des Richters hat sich verändert. Er ist heute nicht mehr eine Art juristisch versierter Zaungast des Duells, sondern steht im Mittelpunkt des Geschehens (s. auch § 139 ZPO). Das noch junge Rechtsgespräch spielt hierbei eine entscheidende Rolle, erlaubt es dem Richter doch die formelle Auseinandersetzung gerade zu verhindern. Anders als im Film ist hier derjenige der Held, der das Duell verhindert und nicht der, der seinen Gegner im Duell niederstreckt.

Im juristischen Sinne steht der Begriff des Rechtsgesprächs damit für eine grundsätzliche Neubestimmung und eine Neuordnung von Rollen. Er steht für grundlegenden Änderungen in den kommunikativen Strukturen. Und er impliziert zunächst, dass man über das Recht spricht!

Im untechnischen Sinne wollen auch wir heute solche Rechtsgespräche führen. Insbesondere das hinter der Idee des Rechtsgesprächs stehende Motiv der Neuausrichtung von Kommunikationsstrukturen soll uns beschäftigen: Braucht die Rechtswissenschaft auch eine solche Neubestimmung, ein solches Gespräch? Muss sie das Gespräch mit den anderen Disziplinen neu ordnen oder ggf. die Kommunikationsstrategie ändern? Muss sie aus der Rolle des Schiedsrichters hin zu einer Rolle des „Gestalters“? Und muss nicht im Kontext anderer Disziplinen mehr über das Recht gesprochen werden?

So grundsätzlich diese Fragen klingen, so wenig neu sind sie. Die Rechtswissenschaft, so wird häufig behauptet, fremdelt fast schon traditionell mit „der Welt da draußen“, nicht selten ist von einer Introvertiertheit die Rede.<sup>4</sup> Zwar sind in der Vergangenheit immer wieder „interdisziplinäre Wellen“ durch das Fach gegangen, verändert hat sich gleichwohl nur wenig. Bei übergreifenden Evaluationen, wie vor sieben Jahren vom Wissenschaftsrat, werden regelmäßig gewisse Bedenken angemeldet, was die interdisziplinäre Öffnung der Rechtswissenschaft angeht. Man könnte sagen: Es bestehen Zweifel an der Sprechfähigkeit des Rechts.<sup>5</sup> Verweigert also ausgerechnet die Rechtswissenschaft das Rechtsgespräch in der Arena der Wissenschaften?

---

*Peter Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln/Weimar 2015, S. 242 ff.

4 *Oliver Lepsius*, Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft, Tübingen 2016.

5 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012; dazu auch *Ino Augsberg*, Europarechtswissenschaft als eigenständige Disziplin? Theoretische Grundfragen, in: A. Hatje/P.-C. Müller-Graff/J. P. Terhechte (Hrsg.), Europarechtswissenschaft, EuR-Beiheft 2/2018, S. 157 ff. (162 ff.).

Sicher, diese Ausführungen überzeichnen ein wenig. Und natürlich gibt es hervorragende interdisziplinäre Forschungsarbeiten in deren Rahmen auch die rechtswissenschaftliche Forschung ihren Platz gefunden hat. Doch man kann auch genau die umgekehrte Perspektive einnehmen: Nehmen wir etwa die großen Narrative der letzten Dekaden, etwa *Hans-Ulrich Weblers* „Deutsche Gesellschaftsgeschichte“, in der der Autor, sonst als wenig scheu bekannt, offen bekennt, dass er sich der Rechtsmaterie nicht gewachsen gefühlt habe.<sup>6</sup> Ähnliches Unbehagen drückt *Jürgen Habermas* in „Faktizität und Geltung“ aus, um sich freilich dann über 500 Seiten über das Recht auszulassen.<sup>7</sup> Man mag beide Einlassungen als taktisch abtun. Und doch bringen sie zum Ausdruck, was viele Wissenschaftler\*innen tatsächlich über das Recht denken: „Besser nicht darüber reden, dann kann man auch nichts falsch machen“. Dazu korrespondiert das Image der Jurist\*innen, die nicht selten als „Bedenkenträger, Entscheidungsverhinderer, Verantwortungsverlagerer oder Haftungsoktroiyere wahrgenommen“ werden, wie es *Oliver Lepsius* formuliert.<sup>8</sup>

Das Recht, so scheint es, muss sich besser erklären, muss seinerseits in ein Rechtsgespräch mit den anderen Wissenschaften eintreten, um sich verständlich zu machen und zugleich seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen.<sup>9</sup>

Damit, meine Damen und Herren, ist die Aufgabe des heutigen Kolloquiums umrissen. Unsere Rechtsgespräche sollen das Recht zum Sprechen, also ins Gespräch mit anderen wichtigen Disziplinen bringen. Es soll über das Recht und das Recht bezogen auf und in Verbindung mit anderen Disziplinen bzw. wichtige Fragestellungen unserer Zeit gesprochen werden. Wir haben vier Gespräche zu erwarten:

- 
- 6 *Hans-Ulrich Webler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Viertes Band (Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914 – 1949), München 2003, S. XVIII: „Aber letztlich fühlte ich mich doch der rechtlichen Problematik, die überdies in einer eigenen, komplizierten Fachsprache traktiert wird, nicht gewachsen.“
  - 7 *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1994, S. 11: „Auf juristische Fachdiskussionen mußte ich mich tiefer einlassen, als mir, dem juristischen Laien, lieb sein konnte“.
  - 8 *Oliver Lepsius*, Relationen: Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft, Tübingen 2016, S. 7.
  - 9 *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1994, S. 11: „Währenddessen ist mein Respekt vor den eindrucksvollen konstruktiven Leistungen dieser Disziplin noch gewachsen.“